

Anforderungen an die erneute eidesstattliche Versicherung eines Selbständigen (§§ 807, 903 ZPO);  
hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 1.3.2001 - 8 W 352/00 -

1. Selbständige sind nicht kraft der von ihnen ausgeübten Tätigkeit vom Schutzbereich des § 903 ZPO generell ausgenommen mit der Folge, daß sie alle 6 Monate eine erneute Offenbarungsversicherung abgeben müßten.
2. Die fortgesetzte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann nicht der „Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses“ gleichgestellt werden.
3. Der Ausnahmetatbestand „Erwerb neuen Vermögens“ setzt die glaubhaft gemachte Wahrscheinlichkeit voraus, daß der Schuldner vor Ablauf der 3-Jahres-Frist pfändbares Vermögen erworben hat. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.  
(Amtliche Leitsätze)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 1. 3. 2001 - 8 W 352/00 (LG Stuttgart)

*Aus den Gründen:* „... I. Die Gläubigerin verlangt von der Schuldnerin, die Ende 1998 die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807, 900 ZPO abgegeben hatte, mit Antrag vom Oktober 1999 die Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO, weil nach der Lebenserfahrung davon auszugehen sei, daß sie als selbständig Tätige – Inhaberin eines Schreibbüros – neues Vermögen erworben habe.

Den Widerspruch der Schuldnerin hat der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts ‚verworfen‘. Der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde der Schuldnerin hat das LG stattgegeben und unter Aufhebung der Widerspruchsentscheidung des AG den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich nun die Gläubigerin mit der sofortigen weiteren Beschwerde.

II. Das – zulässige – Rechtsmittel der Gläubigerin hat keinen Erfolg. Der Senat teilt die Ansicht der Beschwerdekammer, daß im Hinblick auf die im vorliegenden Fall glaubhaft gemachten Umstände eine Verpflichtung der Schuldnerin zur Abgabe der erneuten Offenbarungsversicherung vor Ablauf der dreijährigen Frist nach § 903 ZPO nicht zu bejahen war.

Zwar hat der Senat (wiederholt) ausgesprochen, daß die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen des § 903 ZPO nicht überspannt werden dürfen, um nicht den Gläubiger schutzlos zu machen (OLGZ 1979, 116= JurBüro 1978, 1726 = Die Justiz 1978, 433 für den Fall der Arbeitslosigkeit; ebenso z. B. OLG Karlsruhe DGVZ 1992, 27). Daraus läßt sich jedoch nicht herleiten, daß ein Schuldner immer schon dann vor Ablauf der dreijährigen Schutzfrist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn der Gläubiger eine bloße Vermutung äußert, der Schuldner habe inzwischen neues Vermögen erworben.

a) Rechtlicher Ausgangspunkt ist zunächst, daß § 903 ZPO eine allgemeine Schuldnerschutzvorschrift ist, die zwei Ausnahmetatbestände enthält. Diese beruhen zwar auf demselben Grundgedanken, nämlich der Änderung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Schuldners in einem Umfange, daß ein vorzeitiger Gläubigerzugriff gerechtfertigt erscheint. Gleichwohl sind diese Ausnahmen, der Erwerb neuen Vermögens einerseits und die Aufgabe der bisherigen

Erwerbsquelle andererseits, zu unterscheiden (deutlich *Stein/Jonas/Münzberg*, 21. Aufl. 1995, Rn. 10 ff., 15; vgl. auch *MünchKommZPO/Eickmann*, 2. Aufl. 1992, Rn. 6 ff.; *Wieczorek/Schütze/Storz*, 3. Aufl. 1999, Rn. 9 ff.; *Musielak/Voit*, 2. Aufl. 2000, Rn. 4 ff.; *Zöller/Stöber*, 22. Aufl. 2001, Rn. 7 ff., je zu § 903 ZPO).

Die Ausweitung dieser Ausnahmetatbestände auf angeblich wirtschaftlich gleichgelagerte Sachverhalte erfordert Behutsamkeit. Da selbständige (gewerbliche oder freiberufliche) Tätigkeit bereits bei Erlaß der einschlägigen Bestimmungen der ZPO eine übliche Erwerbsquelle war, bestehen berechtigte Bedenken dagegen, Selbständige kraft der von ihnen ausgeübten Tätigkeit vom Schutzbereich des § 903 ZPO generell auszunehmen (so zutreffend OLG Bamberg JurBüro 1988, 1422; *Zöller/Stöber*, aaO, Rn. 8/9; *Musielak/Voit*, aaO, Rn. 4; *Münzberg* aaO Rn. 11, 12).

Der vom Gläubigervertreter verfochtenen – und auch vom AG ansatzweise für richtig erachteten – Ansicht (Anm. zu AG Hamburg DGVZ 1999, 158f; vgl. auch *Franz Zimmermann* Rpfleger 1996, 441 ff.), ein selbständig Tätiger sei bei Fortführung seines Betriebes allgemein nach § 903 ZPO verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse ‚eben alle 6 Monate erneut‘ zu offenbaren, weil er nach der Lebenserfahrung neue Vermögensgegenstände erworben habe, teilt der Senat nicht. Vielmehr bedarf es einer am Gesetz orientierten Zuordnung zu einem der beiden Ausnahmetatbestände.

b) Dem 2. Ausnahmetatbestand ‚Auflösung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses‘ kann die fortgesetzte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht gleichgestellt werden, sondern allenfalls die Aufgabe – oder auch der Beginn – einer solchen Tätigkeit (OLG Bamberg aaO; LG Frankfurt Rpfleger 1998, 167; LG Münster DGVZ 2000, 27; AG Pirmas DGVZ 2000, 142). Denn durch die Angabe der – fortbestehenden – Erwerbsquelle in der ersten Offenbarung hat der Gläubiger die Informationen, die der Gesetzgeber für die Durchführung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums für ausreichend erachtet hat. Die ausdehnende Auslegung dieser 2. Ausnahme, die die Rechtsprechung für den Fall der Arbeitslosigkeit angenommen hat (Senat aaO; *Münzberg* aaO Rn. 12a, 13; *Eickmann* aaO Rn. 7 m. w. Nw.), läßt sich jedoch nicht allgemein auf die Fortführung einer selbständigen Tätigkeit übertragen, denn es fehlt an einer nach der Lebenserfahrung zu erwartenden Veränderung der vermögensrelevanten Situation. Anhaltspunkte dafür, daß selbständige Tätigkeit nur vorgetäuscht wird, um tatsächliche Arbeitslosigkeit zu verdecken, sind nicht erkennbar.

Deshalb kann im vorliegenden Fall die 2. Ausnahme nicht zum Zuge kommen. Eine abweichende Beurteilung ergibt sich auch nicht

daraus, daß die Schuldnerin ergänzende Unterstützung von ‚Verwandten und Angehörigen‘ erhält, zumal der Senat – in Abweichung zum AG – eine allgemeine Lebenserfahrung des Inhalts, daß solche Unterstützungen nur kurzfristig gewährt würden, jedenfalls für ‚Angehörige‘ nicht bestätigen kann.

c) Eine vorzeitige Offenbarungspflicht auf Grund des 1. Ausnahmetatbestands – Erwerb neuen Vermögens – setzt voraus, daß es sich um pfändbares Vermögen handelt (h. M.; *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 59. Aufl. 2001, Rn. 7 zu § 903; a. A. *Eickmann* aaO Rn. 6).

Denn die 3-Jahres-Schonfrist kann nicht zur Folge haben, den Schuldner in dieser Zeit völlig vom Rechtsverkehr auszuschließen. Der Gläubiger muß deshalb glaubhaft machen, daß sich die Vermögenslage des Schuldners durch Erwerb pfändbaren Vermögens vorzeitig erheblich verbessert hat. Für die Zulässigkeit eines Antrags nach § 903 ZPO sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung auch hier nicht zu überspannen, denn der Schuldner hat im Widerspruchsverfahren nach § 900 Abs. 4 ZPO die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit, daß der Vermögenserwerb die Grenze der Pfändbarkeit überschreite, zu entkräften (vgl. Münzberg, aaO, Rn. 11; Zöller/Stöber, aaO, Rn. 7). Die Beantwortung der Frage, ob tatsächlich dem Gläubigerzugriff offenstehendes Vermögen vorhanden ist, ist dann Gegenstand der erneuten, nicht auf einzelne Fragen begrenzten Offenbarungsversicherung (tw. abweichend LG Koblenz JurBüro 1997, 272).

Zwar kommt im Rahmen der dem Gläubiger obliegenden Glaubhaftmachung von Vermögenserwerb der – von Amts wegen zu berücksichtigenden – allgemeinen Lebenserfahrung durchaus Bedeutung zu. Indes genügt nicht die Lebenserfahrung, daß ein selbständig Tätiger nach Abgabe der ersten Versicherung überhaupt neue Vermögensgegenstände erworben hat; vielmehr muß sich – wenn keine konkrete Glaubhaftmachung möglich ist – die Lebenserfahrung auch darauf erstrecken, daß der Vermögenserwerb naheliegenderweise eine Größenordnung erreicht, die einen erfolgreichen Pfändungszugriff wahrscheinlich erscheinen läßt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an; eine allgemeingültige Regel im Sinne allgemein verkürzter Fristen für Selbständige läßt sich nicht aufstellen. Allein die Erfahrungsregel läßt sich nutzbar machen, daß typischerweise ein größerer Abstand zur letzten Offenbarungsversicherung die Wahrscheinlichkeit, die Grenze des pfändbaren Vermögens sei überschritten, steigen läßt.

Das LG Heilbronn (DGVZ 2000, 38 = JurBüro 2000, 154) hat zwar mit guten Gründen ausgeführt, daß ein Inhaber eines Geschäfts für Farben, Tapeten und Bodenbeläge jedenfalls nicht vor Ablauf von 6 Monaten zur erneuten Offenbarung verpflichtet ist. Der vom Gläubigervertreter daraus gezogene Umkehrschluß, die Schutzfrist eines Selbständigen betrage allgemein höchstens 6 Monate, wird vom Senat nicht gebilligt. Die Art der ausgeübten selbständigen Tätigkeit und der äußere Zuschnitt des Geschäftsbetriebs (Größe und Lage des Geschäftslokals) sind von zentraler Bedeutung und rechtfertigen je nach Lage des konkreten Falles eine unterschiedliche Entscheidung. Ein Ingenieurbüro (LG Koblenz aaO), ein Vermittler von Kucheneinrichtungen (AG Hamburg aaO), ein Zahnarzt oder ein Einzelhändler (vgl. LG Heilbronn aaO) oder – wie hier – ein Schreibbüro können folglich ganz unterschiedlich beurteilt werden.

Nach der Lebenserfahrung fallen in einem kleinen, in der Wohnung geführten Schreibbüro in der Regel keine Honorarforderungen in pfändungsfähiger und pfändungsgerechter Form an, sondern gleichsam Bargeschäfte, mit Hilfe derer die Schuldnerin ‚von der Hand in den Mund‘ lebt. Ein solch geringfügiger Umschlag an Vermögen genügt anerkanntermaßen nicht, den Erwerb von pfändbarem

Vermögen als glaubhaft gemacht anzusehen (vgl. Münzberg aaO Rn. 11; Eickmann aaO Rn. 7, 13). Soweit nicht von Gläubigerseite andere Gesichtspunkte in glaubhafter Form vorgetragen werden, erscheint es hier rechtlich geboten, der Schuldnerin die volle Schutzfrist des § 903 ZPO zugute kommen zu lassen und sie nicht fortgesetzt kurzfristigen Wiederholungsversicherungen auszusetzen, wie es das AG unter Anwendung eines 6-Monats-Rhythmus getan hat ... “

#### **Fundstelle**

InVo 2001, 260-262

OLGR Stuttgart 2001, 268-270

DGVZ 2001, 116-117

Rpfleger 2001, 441-442

Justiz 2001, 416-417